

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gilt grundsätzlich auf Dauer. Der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit ist nach dem Grundgesetz verboten. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit darf nur aufgrund eines Gesetzes eintreten. Gegen den Willen des Betroffenen darf der Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortsprinzip erhalten hat und für den die Optionspflicht gilt, muss spätestens bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erklären, ob er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht automatisch per Gesetz verloren, wenn jemand auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt (z. B. durch Einbürgerung). Es sei denn, er hat zuvor eine schriftliche Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde erhalten, die ihm die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erlaubt. Der Verlust tritt ebenfalls nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz hat.

Das Gesetz sieht in folgenden weiteren Fällen einen Verlust der Staatsangehörigkeit vor:

- Entlassung auf Antrag
- Verzicht
- Adoption als Kind durch einen Ausländer

freiwilliger Eintritt ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in den Dienst von Streitkräften oder vergleichbaren bewaffneten Verbänden eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der oder die Betroffene ebenfalls besitzt

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zieht Folgen nach sich, die für den weiteren Aufenthalt in Deutschland wichtig sind.

Mehr zu: Staatsangehörigkeit

- Vorteile der Einbürgerung
- Erste Schritte
- Das Abstammungsprinzip
- Das Geburtsortprinzip
- Die AnspruchsEinbürgerung
- Die ErmessensEinbürgerung
- Besondere Personengruppen